

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

5. DEZ. 1969

Gesetz: BGB §§ 242, 662, 670, 618, 254, 823, 824, 426;
StVO § 7; ZPO §§ 286, 276 Abs. 3 Satz 2

Leitsätze:

1. Wenn ein Mitglied einer Arbeitsgruppe, die regelmäßig mit einem Wagen eines Angehörigen der Gruppe zur Arbeitsstelle fährt, das Steuer ausnahmsweise einem anderen Mitglied der Gruppe übergibt, weil es sich an dem Tage nicht in der Lage fühlt zu fahren, so kommt zwischen diesen beiden ein Auftragsverhältnis zustande.
2. Macht der Auftraggeber den Auftragnehmer für einen Schaden haftbar, für den bei ordnungsgemäßer Haftpflichtversicherung der Versicherer eingetreten wäre, so steht ein solches Vorlangen im Widerspruch zu der Risiko- und Gefahrenverteilung, die Grundlage des Auftragsverhältnisses ist (§ 242 BGB). Dieser Gesichtspunkt rechtfertigt es, den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber von der Haftung freizustellen, es sei denn, daß dem Auftragnehmer selbst ein besonders schweres Verschulden zur Last fällt (Bestätigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in VersR 64, 240 und 69, 50).

Aktenzeichen: 1 AZR 239/69

Urteil des BAG vom 5. Dezember 1969

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

~~1 AZR 239/69~~

8 Sa 817/68 Hamm

Verkündet am
5. Dezember 1969

gez. Weinrich,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 1969 durch die Bundesrichter Wichmann, Wendel und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Hoffmann und Mause für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 28. März 1969 - 8 Sa 817/68 - aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Rheine vom 18. November 1968 - Ca 688/68 C - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger und der Beklagte gehörten zu einer Gruppe von Arbeitern, die täglich im Privatwagen eines der Mitglieder dieser Gruppe, M , zur Arbeit fuhr. Für die Mitnahme in seinem Wagen erhielt M von den mitfahrenden Arbeitskollegen eine Vergütung. Da er ab 31. Mai 1965 eine längere Strafhaft antreten mußte, bat er den Beklagten, während der Dauer seiner Strafhaft den Wagen zu fahren und die Arbeitskollegen zur Arbeitsstelle zu bringen. Der Beklagte kam diesem Wunsche nach. Den von der Arbeitgeberin jeweils vom Lohn einbehaltenen Fahrtkostenanteil nahm er in Empfang und gab ihn an die Ehefrau M weiter. Diese zahlte die Benzinkosten und etwa anfallende Reparaturen.

Das Arbeitsverhältnis der Gruppe endete am 25. Juni 1965. Sie war in der Folgezeit arbeitslos. Am 19. Juli 1965 nahmen der Kläger, der Beklagte und drei weitere Arbeitskollegen gemeinsam die Arbeit bei einer anderen Bauunternehmung auf. Die neue Arbeitsstelle lag in M . Am 21. Juli 1965 holte der Beklagte morgens drei Arbeitskollegen von ihren Wohnungen in C ab und fuhr anschließend zur Wohnung des Klägers. Da der Beklagte am Tag zuvor Alkohol getrunken hatte und noch müde war, bat er den Kläger, an seiner Stelle den Wagen zu fahren. Der Kläger, der neben dem Beklagten als einziger von den Mitfahrern einen Führerschein hatte, fuhr den Wagen zur Arbeitsstelle.

Auf der Fahrt kam es zu einem Unfall, bei dem alle Mitfahrer verletzt wurden und der Wagen einen Totalschaden erlitt. Die Tiefbauberufsgenossenschaft erkannte den Unfall als Arbeitsunfall an. Der Kläger wurde durch Strafbefehl wegen fahrlässiger Körperverletzung und Fahrens mit überhöhter Geschwindigkeit zu einer Geldstrafe von 100,-- DM verurteilt. Der den Unfall aufnehmende Polizeibeamte stellte fest, daß die Reifen beider Vorderräder am Unfallwagen in der Mitte glattgefahren waren. Am Unfalltage herrschte regnerisches Wetter; die Straße war naß und schlüpfrig. Daraufhin lehnte die Haftpflichtversicherung , bei der der Wagen versichert war, den Deckungsschutz ab. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Klage, die er jedoch nach wiederholter Verweigerung des Armenrechts zurücknahm.



Die Haftpflichtversicherung erbrachte an die Unfallgeschädigten Leistungen im Gesamtbetrage von bisher etwa 8.000,-- DM, deren Erstattung sie vom Kläger verlangt hat. Insoweit ist der Rechtsstreit rechtskräftig zugunsten der Haftpflichtversicherung entschieden. Die Berufsgenossenschaft hatte bisher Aufwendungen in Höhe von etwa 14.700,-- DM geleistet; die Leistungen der Krankenkasse betrugen etwas über 200,-- DM. Beide Sozialversicherungsträger verlangten insoweit Ersatz vom Kläger. Über diese Ansprüche ist noch nicht rechtskräftig entschieden.

Der Kläger hat mit der Klage vom Beklagten Freistellung von allen Verbindlichkeiten gegenüber der Haftpflichtversicherung und gegenüber den Sozialversicherungsträgern verlangt. Er begründet seinen Anspruch damit, der Beklagte sei der von M beauftragte Vertreter gewesen; er sei von diesem auch mit der Beaufsichtigung und Führung des Wagens betraut worden. Der Beklagte sei für die Verkehrssicherheit des Wagens verantwortlich gewesen. Er hätte den Kläger daher am Unfalltag nicht bitten dürfen, einen nicht verkehrssicheren Wagen zu fahren. Er, der Kläger, habe darauf vertraut, daß der Wagen mängelfrei gewesen sei. Er sei nicht verpflichtet gewesen, den Zustand der Reifen noch zu überprüfen, nachdem der Beklagte den Wagen am frühen Morgen des Unfalltages selbst schon gefahren hatte. Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, ihn von allen Verbindlichkeiten gegenüber der Haftpflichtversicherung und gegenüber den Sozialversicherungsträgern aus dem Unfall vom 21. Juli 1965 freizustellen.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er hat bestritten, für den Wagen allein verantwortlich gewesen zu sein. Er hat behauptet, er habe zwar den Wagen in der Folgezeit überwiegend gefahren und auch vereinbarungsgemäß das Fahrgeld an die Ehefrau M weitergeleitet. Der Kläger selbst habe jedoch wiederholt den Wagen ebenfalls gefahren. Der Beklagte vertritt außerdem die Ansicht, daß Ansprüche des Klägers ihm gegenüber ausgeschlossen seien, da sie Arbeitskollegen gewesen seien, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu



M gestanden hätten. Auf die Zusammensetzung der Kolonne habe der Beklagte keinen Einfluß gehabt; Aufsichtsfunktionen hätten ihm in keiner Weise zugestanden.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Auf seine Berufung hat das Landesarbeitsgericht das Urteil erster Instanz abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils erster Instanz. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht stellt fest, daß M , der Halter des Unfallwagens, diesen dem Beklagten übergeben habe; der Beklagte habe den Auftrag gehabt, den Wagen zu fahren und mit ihm die übrigen Mitglieder der Arbeitsgruppe zu der jeweiligen Baustelle zu bringen. Das Landesarbeitsgericht bezeichnet den Beklagten als den regelmäßigen Fahrer. Es verneint aber eine Haftung des Beklagten dem Kläger gegenüber und damit das Bestehen eines Freistellungsanspruchs des Klägers gegen den Beklagten, weil zwischen dem Kläger und dem Beklagten keinerlei Vertragsbeziehungen bestanden hätten. Vielmehr habe es sich, wie das Landesarbeitsgericht meint, um ein reines Gefälligkeitsverhältnis gehandelt.

1. Wäre diese Ansicht des Landesarbeitsgerichts, es hätten zwischen den Prozeßparteien keine Vertragsbeziehungen bestanden, richtig, so hätte das Landesarbeitsgericht prüfen müssen, ob nicht eine Haftung des Beklagten dem Kläger gegenüber aus unerlaubter Handlung in Frage käme. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts waren die Reifen des Wagens abgefahren, so daß er nicht mehr den Vorschriften entsprach, die an einen ordnungsmäßigen Zustand eines Kraftfahrzeugs gestellt werden müssen. Wer ein solches Fahrzeug in den Verkehr bringt, verstößt dadurch gegen die allgemeine Verkehrssicherungspflicht, nach der es untersagt ist, ein fehlerhaftes Fahrzeug, durch das eine Gefahr für die Sicherheit dritter Personen begründet werden kann, in den Verkehr zu bringen. Diese allge-



meine Verkehrssicherungspflicht folgt aus § 823 BGB. Wer gegen sie verstößt, haftet im Fall eines Schadens nach den Grundsätzen über die unerlaubte Handlung.

Nach den weiteren Feststellungen des Landesarbeitsgerichts erscheint es möglich, daß beide Prozeßparteien gegen diese allgemeine Verkehrssicherungspflicht verstoßen haben, und zwar der Kläger als zeitweiser Fahrer, der Beklagte als regelmäßiger Fahrer. Es könnte somit ein Gesamtschuldverhältnis nach § 840 BGB in Betracht kommen. Daraus wiederum ergäbe sich möglicherweise ein Ausgleichsanspruch des Klägers gegen den Beklagten nach § 426 BGB, der bereits vor einer Befriedigung des Anspruchs des geschädigten Dritten entstanden sein kann (BGHZ 11, 174; Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., § 426 Anm. 3). Dieser Ausgleichsanspruch wäre, solange eine Befriedigung des geschädigten Dritten nicht erfolgt ist, mit dem im Streitfall geltend gemachten Freistellungsanspruch wesensgleich und könnte, da im Rahmen des § 426 BGB auch § 254 BGB anzuwenden ist, unter Umständen sogar zur vollen Freistellung führen; jedenfalls wäre er als ein Minus dem vollen Freistellungsanspruch gegenüber vom Landesarbeitsgericht zu prüfen gewesen.

2. Indem das Landesarbeitsgericht eine solche Prüfung unterlassen hat, hat es gegen materielles Recht verstoßen. Es bedarf jedoch im Streitfall letztlich keiner Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines solchen Ausgleichsanspruchs. Weiter kann es dahingestellt bleiben, ob der Beklagte zur Zeit des Unfalls Halter oder doch Mithalter des Wagens war. Ferner braucht dem Vortrag des Klägers nicht weiter nachgegangen zu werden, der Beklagte habe ihn deshalb zur Übernahme der Führung des Fahrzeugs aufgefordert, um sich selbst bei einer etwaigen Verkehrskontrolle keinen Unannehmlichkeiten seitens der Polizei auszusetzen – was, wäre es festzustellen, vielleicht sogar eine Anwendung des § 826 BGB dem Beklagten gegenüber rechtfertigen würde. Auf all das wie auch auf die Frage einer Haftung aus Beförderungsvertrag kommt es für die Entscheidung des vorliegenden Prozesses nicht an, weil sich die Klage schon aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt



- 6 -

als gerechtfertigt erweist. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts bestand nämlich zwischen den Prozeßparteien sehr wohl ein Auftragsverhältnis.

Das Landesarbeitsgericht hat den tatsächlichen Vorgang, der in der Übergabe des Steuers des Wagens vom Beklagten auf den Kläger bestand, als eine Gefälligkeitshandlung ohne jede rechtliche Bedeutung angesehen. Es hat jedoch nicht berücksichtigt, daß der Beklagte, ebenso wie die übrigen Teilnehmer an der Unfallfahrt, ein handgreifliches wirtschaftliches Interesse daran hatte, pünktlich mit dem Fahrzeug zur Baustelle zu kommen. Die Revision weist mit Recht darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht, weil es diesen wesentlichen Punkt übersehen hat, bei der Auslegung der Erklärung des Beklagten an den Kläger, dieser möge den Wagen fahren, einen Verfahrensverstoß begangen hat. In der Tat ist dem Landesarbeitsgericht hierbei eine Verletzung des § 286 ZPO unterlaufen, da es bei der von ihm vorgenommenen Auslegung nicht alle Umstände des Falles gewürdigt hat. Da dieser Verstoß von der Revision ordnungsmäßig gerügt worden ist, bedarf es nicht der Prüfung, ob dem Landesarbeitsgericht bei seiner Auslegung nicht auch ein von Amts wegen zu beachtender Verstoß gegen die gesetzlichen Auslegungsregeln, also gegen materielles Recht, unterlaufen ist.

Hiernach kann der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, es hätte kein Vertragsverhältnis zwischen den Prozeßparteien bestanden, nicht gefolgt werden. Andererseits ergibt sich aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, daß eine weitere Aufklärung über den tatsächlichen Hergang, soweit er die Übergabe des Fahrzeugs vom Beklagten an den Kläger betrifft, nicht mehr zu erwarten ist. Der Senat ist daher selbst in der Lage, die Beziehungen zwischen den Prozeßparteien rechtlich abschließend zu beurteilen. Eine solche Beurteilung führt zu der Annahme, daß - insbesondere mit Rücksicht auf das eigene wirtschaftliche Interesse des Beklagten an der Fahrt - ein Auftragsverhältnis zustandegekommen ist, kraft dessen sich der Kläger zur unentgeltlichen Geschäftsbesorgung dem Beklagten gegenüber verpflichtet hat (§ 662 BGB; vgl. den vom BGH

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in VersR 64, 240 und 69, 50 entschiedenen Fall, der einen ähnlichen Sachverhalt betrifft).

Für einen solchen Fall schließt sich der Senat den Ausführungen an, die der Bundesgerichtshof aaO gemacht hat. Dort heißt es:

"Macht der Auftraggeber den Auftragnehmer für einen Schaden haftbar, für den - wie hier - bei ordnungsgemäßer Haftpflichtversicherung der Versicherer eingetreten wäre, so steht ein solches Verlangen im Widerspruch zu der Risiko- und Gefahrenverteilung, die Grundlage des Auftragsverhältnisses war (§ 242 BGB). Dieser Gesichtspunkt wird es neben dem Gefälligkeitsmoment grundsätzlich rechtfertigen, den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber von der Haftung freizustellen, es sei denn, daß dem Auftragnehmer ein besonders schweres Verschulden zur Last fällt."

Diese Grundsätze gelten nach der vorerwähnten Entscheidung des Bundesgerichtshofs unabhängig von einem Verschulden des Auftraggebers, hier also des Beklagten. Zudem ist die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, der Beklagte habe den Zustand der Reifen nicht zu kennen brauchen, offensichtlich verfehlt. Der Beklagte als der - wie das Landesarbeitsgericht sagt - regelmäßige Fahrer war für den ordnungsgemäßen Zustand der Reifen verantwortlich (§ 7 Satz 2 StVO). Den Zustand der Reifen konnte und mußte er vor jeder Fahrt kontrollieren. Unterließ er das, so handelte er schuldhaft. Um zu erkennen, ob die Reifen schadhaft waren, bedurfte es nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, eines längeren Fahrens mit dem Wagen. Vielmehr war das mit einem einzigen Blick festzustellen. Das wird auch dadurch bestätigt, daß der Polizeibeamte das bei dem Unfall sofort gesehen hat, wie das Landesarbeitsgericht feststellt.

Der fehlerhafte Zustand der Reifen hat zur Versagung des Deckungsschutzes durch die Haftpflichtversicherung geführt. Der Kläger durfte dagegen davon ausgehen, ihm sei ein Fahrzeug übergeben, dessen Zustand nicht die Gefahr heraufbeschwor, daß die Haftpflichtversicherung den Deckungsschutz entzog. Der Beklagte, der nicht behauptet, der Kläger habe den schlechten Zustand der Reifen gekannt, hat schuldhaft gehandelt, indem er dem Kläger ein Fahrzeug übergab, dessen Zustand es mit sich brachte, daß die Haftpflichtversicherung für die Unfallfolgen



insofern nicht einzutreten braucht, als sie bei dem Kläger Regreß nehmen kann. Dadurch hat der Beklagte gegen § 618 BGB verstoßen, der die Verpflichtung enthält, ein ordnungsmäßiges Gerät zu übergeben, und der auch im Auftragsverhältnis Anwendung findet (BGH NJW 55, 785).

Nun umfaßt § 618 BGB zwar nicht die Vermögensschäden, um die es im Streitfall geht. Aber solche Schäden fallen unter die Vorschrift des § 670 BGB, der weit auszulegen ist (BAG, Großer Senat, BAG 12, 15 = AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers). Diese Vorschrift verpflichtet den Auftraggeber, die Aufwendungen zu ersetzen, die der Beauftragte in Ausführung des Auftrags gemacht hat. Darunter fällt auch der Ersatz von Schäden, die der Auftraggeber verschuldet hat, hier also des Schadens, der aus der Entziehung des Deckungsschutzes folgt. Der Beklagte muß den Kläger somit nicht nur insoweit freistellen, als von der Versicherungsgesellschaft, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse Ansprüche geltend gemacht werden, die aus einer Verletzung des Beklagten selbst hergeleitet werden. Eine Freistellungspflicht des Beklagten dem Kläger gegenüber besteht vielmehr auch insoweit, als Dritte geschädigt worden sind; auch hierbei handelt es sich um Aufwendungen im Sinne von § 670 BGB. Der Schaden besteht nämlich auch hierbei darin, daß die Versicherungsgesellschaft keinen Deckungsschutz gewährt. Die Entziehung des Deckungsschutzes beruht aber auf dem Zustand der Reifen, für den der Beklagte als regelmäßiger Fahrer verantwortlich ist.

3. Der Beklagte kann sich demgegenüber nicht darauf berufen, daß den Kläger ein Mitverschulden treffe.

a) Zwar gilt grundsätzlich im Rahmen des § 670 BGB auch § 254 BGB (Palandt, BGB, 27. Aufl., § 670 Anm. 3a). Gleichwohl kann sich der Beklagte dem Kläger gegenüber nicht darauf berufen, daß dieser den Zustand der Reifen nicht kontrolliert hat; denn der Beklagte hat dem Kläger ein fehlerhaftes Fahrzeug übergeben, ohne ihn über die vorhandenen Fehler aufzuklären. Den Kläger trifft zwar insoweit eine Haftung, als es sich um Ansprüche Dritter handelt, die durch den Zustand der Reifen mitverursacht sind. Im Verhältnis zwischen dem Kläger und dem Beklag-



ten kann sich jedoch der Beklagte auf den von ihm als dem regelmäßigen Fahrer in erster Linie zu vertretenden schlechten Zustand der Reifen und die insoweit fehlende Kontrolle seitens des Klägers nicht berufen. Zwar war es schuldhaft, daß der Kläger, als er das Fahrzeug übernahm, den Zustand der Reifen nicht kontrollierte. Angesichts dessen, daß der Beklagte bei der Übergabe des Wagens aber bereits mit diesem gefahren war, um die anderen Arbeitskollegen abzuholen, kann ein solches Verschulden keinesfalls als besonders schwer im Sinne der oben angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs angesehen werden.

b) Ein Verschulden des Klägers könnte weiter in dessen Fahrweise liegen. Ein solches Verschulden wäre aber für die Entziehung des Versicherungsschutzes nicht erheblich. Der Senat hat bereits in der Entscheidung AP Nr. 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers für einen ähnlichen Fall (Überlassung eines Kraftfahrzeugs mit abgefahrenen Reifen) ausgeführt:

"Wird der Arbeitnehmer, der den Unfall, sei es auch schwer schuldhaft, herbeigeführt hat, für dessen Folgen in Anspruch genommen, so muß ihn der Arbeitgeber also von solchen Schadenersatzansprüchen freistellen, mit denen der schädigende Arbeitnehmer nur deshalb belastet ist, weil der Versicherungsschutz von dem Versicherer versagt worden ist. Denn der Arbeitgeber ist kraft der ihm obliegenden arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht gehalten, dem Arbeitnehmer ein fehlerfreies und ausreichend versichertes Fahrzeug zur Verfügung zu stellen (BGH AP Nr. 19 zu §§ 898, 899 RVO; BAG AP Nr. 21 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers)."

An dieser Auffassung hält der Senat fest. Sie wird dadurch gerechtfertigt, daß, wären die Reifen des Unfallwagens in Ordnung gewesen, eine Entziehung des Deckungsschutzes auch dann nicht hätte erfolgen können, wenn der Kläger erheblich zu schnell gefahren und den Zustand der Straße nicht beachtet hätte. Denn die Haftpflichtversicherung tritt selbst bei grober Fahrlässigkeit ein. Es kommt in diesem Zusammenhang nur auf die Entziehung des Deckungsschutzes an, für die die Fahrweise des Klägers nicht ursächlich gewesen ist. Die Treupflicht, die den Arbeitgeber nach der vorerwähnten Entscheidung des Senats trifft, trifft auch den Auftraggeber (Palandt, aaO, § 662



Anm. 8 b). Zudem kann nicht angenommen werden, daß die Fahrweise des Klägers zur Zeit des Unfalls als besonders schweres Verschulden im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs angesehen werden kann.

c) Der Beklagte sieht ein Mitverschulden des Klägers ferner darin, daß dieser die Klage im Deckungsprozeß nicht durchgeführt hat. Wie sich aus den vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen und deshalb vom Senat zu verwertenden Akten des Deckungsprozesses ergibt, war der Kläger zur Zeit der Führung dieses Prozesses bei der Bundeswehr und auf seinen Wehrsold angewiesen. Er hat viermal vergeblich versucht, das Armenrecht zu bekommen. Als es ihm, darunter zweimal vom Oberlandesgericht, immer wieder abgelehnt war, hat er die Klage zurückgenommen. Angesichts der damaligen Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte über die Befugnis der Versicherungsgesellschaft, den Deckungsschutz mit Rücksicht auf den schlechten Zustand der Reifen zu entziehen, kann in der Zurücknahme dieser Klage mindestens kein besonders schweres Verschulden des Klägers gesehen werden, so daß sich der Beklagte auch hierauf nicht berufen kann.

d) Ein Mitverschulden des Klägers kommt endlich nicht deshalb in Betracht, weil er das Urteil, nach dem er etwa 8.000,-- DM an die Versicherungsgesellschaft zu zahlen hat, hat rechtskräftig werden lassen. Der Beklagte selbst hat insoweit keine Vorwürfe gegen den Kläger erhoben. Es ist aber auch nicht ersichtlich, daß der Kläger im Prozeß gegen die Versicherungsgesellschaft nicht alles vorgebracht hätte, was geeignet sein konnte, ihm zum Obsiegen zu verhelfen. Keinesfalls ist insoweit ein besonders schweres Verschulden des Klägers im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ersichtlich. - Gleiches gilt von den Ansprüchen, die die Sozialversicherungsträger gegen den Kläger geltend machen. Bei ihnen ist die Rechtslage keine andere als diejenige, die dem Verhältnis zwischen dem Kläger und der Haftpflichtversicherung zugrunde liegt. Überdies ist über die Ansprüche der Sozialversicherungsträger noch nicht rechtskräftig entschieden. Deshalb war der Kläger auch nicht verpflichtet, insoweit seinen Antrag zu beziffern. Daß er von den Sozialversicherungsträgern



im Prozeßweg überhaupt belangt wird, genügt, um seinen Freistellungsantrag zu begründen.

4. Kommt es hiernach auf ein Mitverschulden des Klägers nicht an, so ist der Beklagte verpflichtet, ihn von allen Ansprüchen der Versicherungsgesellschaft, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse freizustellen. In diesem Sinne hatte das Arbeitsgericht entschieden. Das Urteil erster Instanz war daher wiederherzustellen, ohne daß darüber zu befinden war, wie sich die Rechtslage darstellt, wenn der eingetretene Schaden die gesetzliche Mindestdeckungssumme überstiege. Für ein solches Übersteigen sind keine Anhaltspunkte gegeben, wie sich insbesondere aus der übereinstimmenden Erklärung der Prozeßbevollmächtigten beider Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ergeben hat.

Aus diesen Gründen mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil erster Instanz zurückgewiesen werden. Ebenso waren dem Beklagten die Kosten zweiter und dritter Instanz aufzuerlegen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, daß hierdurch die Kostenentscheidung des Landesarbeitsgerichts insoweit nicht berührt wird, als es sich um die Kosten handelt, die durch die Anrufung des unzuständigen Gerichts durch den Kläger entstanden sind; gemäß § 276 Abs. 3 Satz 2 ZPO muß der Kläger diese Kosten selbst tragen.

gez. Wichmann

Siara

Wendel

Hoffmann

Mause

